



Statuten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Bund der Steuerzahler (BDS) Basel-Stadt“, nachfolgend BDS Basel-Stadt genannt, besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein setzt sich für eine massvolle Steuerpolitik, eine tiefe Staatsquote und eine konsequent auf Sparen ausgerichtete Finanzpolitik von Kanton und Gemeinden in Basel-Stadt ein. Er ist besorgt, dass die Steuergelder nicht missbräuchlich verwendet werden und deckt Missstände auf. Der Verein ist gemeinnützig und politisch neutral; er kann sich aber zu politischen Sachfragen äussern, Stellung beziehen und Wahlempfehlungen abgeben. Er unterstützt Massnahmen und Aktivitäten, die zur Erreichung dieses Zieles geeignet und zweckmässig sind.

Mitgliedschaft; Erwerb

Art. 3

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren, aufgenommen werden. Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages ist nicht zu begründen.

Mitgliedschaft; Austritt/Ausschluss

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt per Ende eines Vereinsjahres oder den Ausschluss aus dem Verein sowie durch den Tod eines Einzelmitglieds.

Der Ausschluss kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstösst.

Haftung

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Organisation

Art. 6

Der BDS Basel-Stadt ist als Sektion dem „Bund der Steuerzahler (BDS)“ angeschlossen und in dessen Organen vertreten.

Organe

Art. 7

Die Organe des BDS Basel-Stadt sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahlen
 - a. des Co-Präsidiums
 - b. des Sekretärs
 - c. des Kassiers
 - d. der weiteren Vorstandsmitglieder
 - e. der zwei Rechnungsrevisoren
6. Entscheide über Statutenänderungen
7. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse dem Vorstand übertragen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher zugestellt werden. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu Händen des Co-Präsidiums einzureichen.



Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Wahlen gilt das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.

Vorstand

Art. 9

Dem Vorstand gehören an:

- a. die beiden Co-Präsidenten
- b. der Sekretär
- c. der Kassier
- d. 3-5 Mitglieder

Seine Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind nach dieser Amtsdauer wieder wählbar. Für den Fall, dass Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden, kann sich der Vorstand selber ergänzen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahl bleibt der nächsten Generalversammlung vorbehalten.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte.

Er tagt auf Einladung des Co-Präsidiums oder auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich. Um beschlussfähig zu sein und um Verfügungen erlassen zu können, muss die Mehrheit des Vorstandes zusammentreten. Bei Abstimmungen innerhalb dieses Gremiums hat das Co-Präsidium Stimmrecht und Stichentscheid.

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Beschlussfassung über tagesaktuelle politische Geschäfte und Stellungnahmen
- b. Vorbereitung der Generalversammlung
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d. Kontaktpflege zum „Bund der Steuerzahler (BDS)“ und ihm angeschlossenen Sektionen



Revisionsstelle

Art. 10

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

Finanzen

Art. 11

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag. Dieser ist der gesamtschweizerischen Organisation „Bund der Steuerzahler (BDS)“ zu entrichten, welche über deren Höhe befindet.

Statutenänderung

Art. 12

Die Generalversammlung kann die Statuten durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Präsidium vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Auflösung

Art. 13

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen dem Präsidium vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Vorstand.

Inkraftsetzung

Art. 14

Diese Statuten treten mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 12. Oktober 2012 in Kraft.

Die Co-Präsidenten

Luca Urgese

Joël Thüring